

Einleitung

Seit dem Vergleich der Herrschaft Friedrichs II. in seinem Königreich Sizilien mit dem absolutistischen Staat der frühen Neuzeit¹ ist mit dem Regnum Siciliae der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Vorstellung von einer vollends durchstrukturierten, geradezu planmäßig entworfenen Herrschaft des letzten großen Staufers verbunden: eine angeblich von einem Behördenapparat derart dominierte und durchsetzte Herrschaft, daß es Friedrichs Untertanen nicht möglich gewesen wäre, die Hand zu heben, ohne daß dies dem Kaiser entgehen hätte können². Kantorowicz hat diese Vorstellung in seiner grandiosen Biographie wie kein anderer vertreten und Friedrichs Regnum als „erste absolute Monarchie des Abendlandes“ bezeichnet³. Seine Nachfolger konnten sich nicht vollständig von diesem Vorbild lösen, und auch Stürner, der im Vergleich zu Kantorowicz in seiner jüngst erschienenen zweiteiligen Biographie einen geradezu „naturwissenschaftlich“ exakten Weg eingeschlagen und damit wesentliche – weil positivistisch an den Überlieferungen orientierte – Impulse gegeben hat, mußte sich mit den Auswirkungen dieses epochemachenden Werks auseinandersetzen⁴.

Für ein wachsendes und differenziertes Verständnis der Herrschaft des Staufers sowie eine adäquate Beurteilung der Verwaltungsstrukturen in seinem Regnum Siciliae ist es also unumgänglich, das bisher in der Forschung nicht selten verzerrt oder ideologisiert wiedergegebene Bild einer vollends normierten und „absoluten“ Verwaltung an der Wirklichkeit der Quellen zu korrigieren. Diese Arbeit soll am Beispiel der Provinzialbehörden des Königreichs Sizilien für die Kaiserzeit Friedrichs II. (1220–1250) geleistet werden.

Wie die beigefügte Graphik (s.u.) deutlich macht, kann für die Verwaltung während der Herrschaft Kaiser Friedrichs II. eine grobe Einteilung der Ämter in zentrale und dezentrale⁵ vorgenommen werden.

Zu den „zentralen Einrichtungen“ zählen, wie Heupel darlegte⁶, das zeitweilig am Hof amtierende, vorübergehend auch unabhängig von der Person des Kaisers arbeitende Großhofgericht mit seinem Vorsteher, dem *magne curie magister iustitarius*, sowie dessen Beisitzern, den *magne imperialis curie iudices*. Ebenso sind die Institution „Kanzlei“⁷, Hofkapelle⁸ und jene Ämter, die, in der Regel den Gegebenheiten der politischen Situation folgend, nur phasenweise besetzt waren und zumindest zum überwiegenden Teil mehr

¹ BURKHARDT, Kultur der Renaissance S. 11 hat beispielsweise von Friedrich II. als dem „erste(n) moderne(n) Mensch(en) auf dem Throne“ gesprochen. In der Zeit nationaler Verunsicherung zwischen den beiden Weltkriegen ist das historische Bild des Stauferkaisers durch überzogene Formulierungen am stärksten verwässert worden; anders läßt es sich wohl nicht erklären, daß Biographien erscheinen konnten, die den Kaiser zum „Wegbereiter der Renaissance“ stilisierten (vgl. den Titel bei KAMPERS, Kaiser Friedrich II.).

² Zur Beurteilung und zum Kontext des berühmten Ausspruchs von Papst Gregors IX. siehe SCHALLER, Kaiser Friedrich II. S. 44 f.

³ KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich der Zweite S. 195. Daß die Überschätzung der Leistungen des Staufers in diesem Zusammenhang auch heute noch mit bedenklich überspitzten Formulierungen vorangetrieben wird, zeigt sich im indirekten Vergleich mit dem Orwell'schen Überwachungsstaat (KÖLZER, Verwaltungsreformen S. 315).

⁴ Zur Auseinandersetzung mit Kantorowicz, der sich wohl kein Biograph des letzten Stauferkaisers entziehen zu können glaubt, siehe vor allem im Vorwort des zweiten Bandes: STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. XI f.

⁵ Je nach Bezug wären Begriffe wie regionale (Großprovinzen oder die Aufteilung des gesamten Regnum in zwei Reichshälften), provinzielle (eben die jeweiligen Einzelprovinzen betreffend) oder gar periphere Ämter (städtische Verwaltung) im Grunde aussagekräftiger, doch ist eine weitere Aufteilung der dezentralen Institutionen dem Allgemeinverständnis nicht zuträglich.

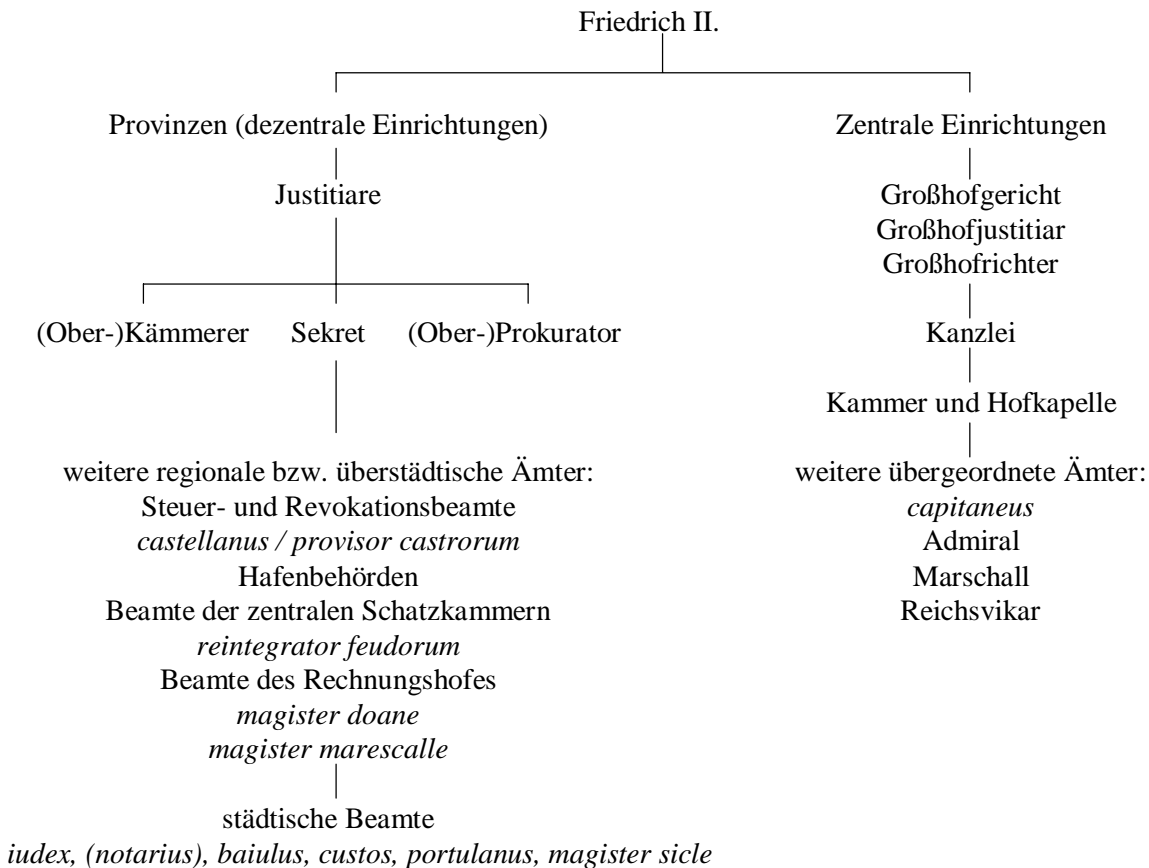
⁶ HEUPEL, Großhof S. 83–109.

⁷ Hier ist vorab zu vermerken, daß alle Beamten, die ausschließlich mit der Erstellung von Schriftgut, sei es zur Fixierung oder Weiterleitung des herrscherlichen Willens oder grundsätzlich zur Dokumentation von Inquisitionen oder Rechtsgeschäften auch in der Peripherie, also den Städten, beschäftigt waren (die Notare im weitesten Sinn), von der Behandlung in dieser Arbeit ausgeschlossen sind. Zur Institution und zu seinen Mitgliedern siehe SCHALLER, Kanzlei.

⁸ Zu ihr siehe ausführlich bei SCHALLER, Hofkapelle.

Kriegs- als Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatten (*capitanei*, *ammirati* und Regenten), sowie die echten Hofämter (z.B. die kaiserliche Kammer⁹ oder Ausnahmeämter, wie sie etwa ein Petrus de Vinea innehatte, ebenso die Mitglieder der Hofkapelle) unter diese zentralen Einrichtungen zu zählen.

Allgemeine Verwaltungsstrukturen 1220 – 1250



Alle zentralen Institutionen sowie deren Träger sind als Behandlungsgegenstand hier ausgespart, werden also nicht behandelt. Zum einen würden sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen¹⁰, andererseits stellen sie echte Zentralbehörden dar, die zwar Einfluß nehmen konnten auf das Geschehen in den Provinzen¹¹, im Grunde aber sowohl räumlich als auch in sachlichen Zusammenhängen losgelöst von jeglicher Provinzverwaltung agierten. Hochrangige Funktionäre wie etwa ein Petrus de Vinea, ein Thaddeus de Suessa oder ein Andreas

⁹ HEUPEL, Grosshof S. 110–128. Ebenfalls keine Behandlung erfährt das im weitesten Sinn mit dem Hof verbundene Personal, also Ärzte, Astrologen, Falkner, Bildhauer, Musiker, Literaten, Philosophen, Leibwächter und andere mehr.

¹⁰ Dies gilt vor allem für die zahllosen städtischen Notare, auch wenn diese zum überwiegenden Teil als *imperiales notarii* bezeichnet wurden, doch sonst keinen weiteren Nachklang in anderen Verwaltungsbereichen fanden.

Was die zuvor genannten zentralen Institutionen betrifft, sei auf die Literatur verwiesen: Für das Großhofgericht sowie die Hofämter ist noch immer HEUPEL, Grosshof heranzuziehen, auch wenn diese Arbeit inzwischen ergänzungsbedürftig ist. Das Wichtigste zur Einrichtung „Kanzlei“ findet sich bei SCHALLER, Kanzlei, sowie in den Arbeiten von Paul Zinsmaier (siehe im Literaturverzeichnis). Bis zur Fertigstellung der Edition der Urkunden Friedrichs II., die von Walter Koch in München bearbeitet und endgültige Erkenntnisse über den Kanzleibetrieb liefern werden, sind diese genannten Arbeiten heranzuziehen.

¹¹ Hier seien vor allem die Gerichtssitzungen des Großhofgerichts – also nicht jene, denen der Justitiar einer Provinz vorstand – angesprochen: Den Konstitutionen entsprechend war das Großhofgericht verpflichtet, in regelmäßigen Abständen in den Provinzen Fälle abzuurteilen, die außerhalb des Kompetenzbereichs der Justitiare lagen (vgl. Const. I,41).

de Cicala werden daher keine Behandlung finden. Weiter ist zu betonen, daß in Reichsitalien oder nördlich der Alpen tätige Beamte nicht besprochen werden; räumlich betrachtet konzentriert sich diese Arbeit zur Gänze auf das Regnum Siciliae.

Aufnahme und Behandlung finden also ausschließlich alle „dezentralen“ Ämter, mithin die Provinzbehörden: allen voran der Justitiar, also der oberste Leiter einer Provinz, sowie die Finanzbeamten, die unterteilt werden können in die (*magistri camerarii*, (*magistri*) *procuratores* und die *secreti*. An diese schließen sich die weiteren (mittleren) Provinzämter an, d.h. die Steuer- und Revokationsbehörden, die Kastell- und Zentralkassenverwaltung sowie weitere Ämter, wie sie in der beigegebenen Graphik aufgeführt sind. Am Ende eines jeden Provinzkapitels werden die städtischen Beamten behandelt, mithin die Richter und Baiuli sowie, falls vorhanden, die Hafen- oder Münzbeamten.

In diesem Zusammenhang soll die Provinzverwaltung unter zwei Gesichtspunkten untersucht und beurteilt werden: Aufbau, Hierarchie und Wechselwirkung der einzelnen Ämter auf der einen, Personalfragen – damit prosopographische Aspekte – auf der anderen Seite. Zu beiden Ansätzen, denen die folgende Arbeit durch eine deutliche Zweiteilung Folge leistet, sind eine Reihe von Bemerkungen und Erläuterungen vorzuschicken.

Zum Begriff „Beamter“

Dieser stellt a priori – ebenso wie die Begriffe „Behörde“, „Verwaltung“ bzw. dessen Pendant „Administration“ – natürlich einen Anachronismus dar. Für die Herrschaftszeit Friedrichs II. sei unter einem „Beamten“ also nicht eine unkündbare, hilfe- und pensionsberechtigte Person verstanden, sondern ein „Funktionär auf Zeit“, der versetzbar und mit Einschränkungen betreffs Ehe und Gütererwerb konfrontiert war. Seine Einsetzung erfolgte entweder durch den Kaiser selbst oder auf seine Veranlassung hin. Grundsätzlich darf nicht davon ausgegangen werden, daß er vom Herrscher mit einem Lehen ausgestattet war, sondern von diesem indirekt für seine Dienste entlohnt wurde.

Dieses „Beamtentum“ Friedrichs II. einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen ist nicht nur aus prosopographischen oder verwaltungsgeschichtlichen Gründen ein Desiderat der Forschung, sondern auch von hohem allgemeinhistorischem Interesse: Friedrich II. ist es nämlich gelungen, das traditionelle Feudalsystem des Südreichs, in dem die „Beamtenschaft“ vielfach von den Grafen oder Baronen in deren Herrschaftsbereich selbst ernannt worden war¹², aufzubrechen, die Behörden auszubauen und zentral an seine eigene Person zu binden. Zwar blieb der höhere Adel weiterhin eine vom Kaiser hochgeschätzte Personengruppe, aus der er die höchsten Würdenträger des Reichs berief, doch zeigt sich auf vielen Verwaltungsebenen, daß der Vorteil der adeligen Herkunft immer öfter von Kriterien wie „Sachkenntnis“ oder „Erfahrung“ verdrängt wurde, wenn es um die Berufung in eines der Ämter im Regnum oder dessen Provinzen ging¹³.

Die Forschung, die sich bisher mit den Verwaltungsstrukturen in Süditalien während der Kaiserzeit Friedrichs II. beschäftigt hat, ist wesentlich geprägt von der Auseinandersetzung mit den normativen Grundlagen der einzelnen Behörden, also den theoretischen Gegebenheiten. Ihr Weg ist vornehmlich der deduktive gewesen: Zahlreiche Arbeiten, vor allem aus Italien, haben versucht, für die einzelnen Ämter – dabei sind im wesentlichen die Justitiariate und Finanzbehörden gemeint¹⁴ – allgemeine Strukturen herauszuarbeiten, die vornehmlich von den vom Herrscher erlassenen Konstitutionen ausgehen. Von dieser Basis aus sollte ver-

¹² Verwiesen sei hier stellvertretend auf die Rolle des Grafen von Molise, Thomas de Celano, der erst im Mai 1226 endgültig entmachtet werden konnte, nachdem ihm vom Kaiser einige Jahre zuvor noch die Justitiariatsgewalt auf eigenem Herrschaftsgebiet zuerkannt worden war.

¹³ Vor allem für die Ämter der Finanzverwaltung ist diese Tendenz offensichtlich: Spätestens seit den dreißiger Jahren drangen die Repräsentanten der bürgerlichen Kaufmannsfamilien immer stärker in die Finanzressorts ein. Im Bereich des höchsten regionalen Amts, dem Justitiariat, ist dieser Zug in deutlich abgeschwächter Form im besten Fall in den letzten Jahren der Kaiserzeit Friedrichs II. festzustellen. Die Magna curia als höchstes Gericht war allerdings sowohl mit adeligen wie mit bürgerlichen Juristen besetzt.

¹⁴ Um nur einige wenige zu nennen: COLLIVA, Ricerche und „Magistri camerarii“ e „camerarii“ sowie MAZZARESE FARDELLA, Aspetti. PEDÌO, Giustizierati provinciali S. 163–179, dessen Ausführungen teilweise mit Vorsicht zu genießen sind, hat eine stark komprimierte Zusammenfassung der wichtigsten (keineswegs aller) Justitiare des Regnum Siciliae geliefert.

sucht werden, die in den Quellen vielfach beobachteten Unstimmigkeiten hinsichtlich des Funktionsbereichs der einzelnen Beamten zu erklären. Gab es einen Unterschied zwischen dem *magister camerarius* (*procurator*) und dem *camerarius* (*procurator*)? Wenn ja, welchen und wie läßt er sich von der gesetzgeberischen Basis her erklären? Wie sind die in der Praxis auftretenden synonymen Verwendungen dieser (möglicherweise verschiedenen) Ämter bzw. Titel zu erklären? Wieviele Justitiare waren je Provinz vorgesehen? Wie ist es möglich, daß in singulären Fällen gleich drei Justitiare nebeneinander agierten?

Bis auf wenige Ausnahmen¹⁵ führten diese Arbeiten nur bedingt zu dem in Aussicht gestellten Ziel, was auch daran liegen kann, daß überwiegend die theoretische Norm, also die gesetzgeberischen Maßnahmen, weniger aber die Verwaltungsrealität berücksichtigt worden ist: Nimmt man an, daß nicht die von oben erlassene, allgemein gehaltene Bestimmung die Richtlinie der staufischen Administrationsstruktur im Königreich Sizilien darstellte, sondern die alltäglich gegebenen Notwendigkeiten, die man pragmatisch zu lösen versuchte, so ergeben sich eine Reihe von neuen oder bisher unvollständig beantworteten Fragen:

Wie sind unterschiedliche Titulaturen im praktischen, also alltäglichen Verwaltungsvorgang tatsächlich zu bewerten? Ist ihr Stellenwert eher sekundär oder lassen sich bei verschiedenen Amtsbenennungen tatsächlich auch sachliche Kompetenzunterschiede feststellen? Dies gilt vor allem für die Frage, ob der *magister*-Titel, der einem Großteil der Ämter anhaften konnte (aber eben nicht mußte), Veränderungen in der Verwaltungstätigkeit des jeweiligen Beamten nach sich zog.

Eine ähnliche Fragestellung ergibt sich insbesondere auf der Ebene der Finanzadministration: Wie ist das Verhältnis zwischen den unterschiedlich benannten Finanzbeamten (*camerarius*, *procurator*, *secretus*) einzuschätzen und können mehr oder weniger allgemeingültige Entwicklungstendenzen angegeben werden? Sind diese Tendenzen allein abhängig von den Provinzen oder auch vom betrachteten Zeitpunkt innerhalb der Herrschaftszeit Friedrichs II.?

Eine wesentliche Problematik stellt sich ganz unabhängig vom bisherigen Forschungsstand und kann nur losgelöst von der Theorie (den Gesetzesbestimmungen) bzw. nur mit induktiven Methoden (also der Beurteilung der Verwaltungsrealität) behandelt werden: Wie klar waren die Sachbereiche der einzelnen Behörden getrennt? Gab es gravierende Kompetenzüberschreitungen oder -überlagerungen zwischen den Ämtern? Eine Antwort auf diese Frage könnte das Verhältnis zwischen gehandhabter Gesetzesnorm und pragmatischer Verwaltungsrealität klären und damit wesentlich zum Verständnis des sizilischen „Beamtenstaats“ beitragen.

Diese und weitere Fragen sind Thema des ersten Teils dieser Arbeit: Ausgehend von den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen seit 1230 soll in einem ersten Schritt zuerst versucht werden, für jedes einzelne Amt die festgelegten normativen (also theoretischen) Grundlagen zu erarbeiten und diese mit der Verwaltungspraxis abzugleichen. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, wie weit sich der Handlungsspielraum und die tatsächlichen Kompetenzen der Beamten von der Theorie wegbewegten. Kurzgefaßt ist die Frage zu beantworten: Welche Aufgaben hatten die Justitiare, Kämmerer, Prokuratoren, Sekreten, Kastellane, *provisores castrorum*, Steuerbeamten und das städtische Verwaltungspersonal tatsächlich, also sowohl innerhalb als auch jenseits der gesetzlichen Vorgaben?

Die Beschäftigung nicht nur mit den Ämtern, sondern auch mit den Beamten selber führt zu Fragestellungen, die im zweiten Teil behandelt werden sollen: Wie vollständig läßt sich die Besetzung der einzelnen Ämter in den Provinzen rekonstruieren? Sind Lücken allein mit der Überlieferungssituation (s.u.) zu erklären oder finden sich andere Erklärungsmuster, die, abhängig von Provinz und Zeitraum, das Vorhandensein von „weißen Flecken“ in den Ämterbesetzungen deuten können?

Wie ist es mit den Personen hinter den Ämtern bestellt: Was läßt sich zu ihrer Vita sagen? Welchem sozialen Hintergrund sind sie zuzuordnen? Können nicht nur auf der Ebene der Finanzadministration¹⁶, sondern auch bei den anderen Ämtern Tendenzen aufgezeigt werden, die auf eine Verlagerung der sozialen Zugehörigkeit der Amtsträger hindeuten? Solche Fragen berühren vor allem prosopographische Aspekte, und um

¹⁵ Deziert sei hier KAMP, Kämmerer genannt: eine Arbeit, die die Entwicklung vom Kämmerer- zum Sekretenamt in vollkommener Klarheit aufzeigt (auch wenn der Abhängigkeitsaspekt von den Provinzen ein wenig zu kurz kommt) und überdies die wichtigste Quelle zu den Beamten der Finanzbehörde darstellt, die im Anhang des genannten Aufsatzes aufgelistet sind.

¹⁶ Für diese Ämter wurde diese Frage bereits ausführlich von KAMP, Kämmerer S. 65–69 beantwortet.

diese beantworten zu können, ist ein konzentrierter Blick nicht nur auf die gesamte Überlieferung der Kaiserzeit Friedrichs II. nötig, sondern ebenso die akribische Sichtung des Materials der Normannenzeit bzw. der Nachfolger Friedrichs II. bis in die ersten Jahre der Anjou-Herrschaft.

Ein Aspekt, der sich bei der mal mehr, mal weniger ausführlichen Darstellung der Beamtenviten von selbst ergibt, ist jener der Karrierebildung. Wenn man diesen Begriff auf mittelalterliche Verhältnisse ausweitet, stellt sich die Frage, ob „Karrieren“ im Regnum Siciliae der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt möglich waren. Verliehen sie linear, also hin zu immer höheren Ämtern, oder unstetig: War die Besetzung der Ämter mithin allein abhängig von der Qualität der Person oder aber von der Quantität der vorhandenen Ressourcen an möglichen Amtsträgern? Stellte der Tod des Kaisers oder spätestens der Untergang der staufischen Dynastie in Süditalien zugleich das Ende einer Beamtenkarriere dar oder ging man auch hier pragmatisch, also den Umständen gehorchend, vor und stellte Erfahrung und Sachkenntnisse vor politische bzw. ideologische Zugehörigkeit?

Zur Überlieferungslage

Für die Resultate dieser Arbeit wurde das in der gesamten zugänglichen Literatur zu diesem Thema auffindbare Material verwertet. In erster Linie sind hier natürlich Editionen, Regestenwerke und alte Drucke zu erwähnen, ebenso notwendig war aber auch die Sichtung der nahezu endlosen Flut an lokalhistorischen Untersuchungen vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Mit Hilfe einer Datenbank wurden diese Quellen vornehmlich für den zweiten Teil ausgewertet, also für die zeitliche und personelle Rekonstruktion der Beamenschaft zwischen 1220 und 1250 für jede der Provinzen des sizilischen Königreichs. Im Rahmen dieses zeitlich wie räumlich sehr umfassenden, im Detail jedoch überaus komplizierten und verzweigten Bearbeitungsgebiets war es nicht möglich, weitere, bisher nicht veröffentlichte Quellen heranzuziehen. Das Faktum der Unvollständigkeit ist also unumgänglich: Wieviele Justitiare, Kämmerer, Sekreten, Prokuratoren, Portulane, Custoden, Provisoren unterschiedlichster Zuständigkeitsbereiche, städtische Richter und Baiuli noch in italienischen Archiven unbekannt schlummern, wieviele Inquisitionen und Enqueten, Mandate und andere ad-hoc-Verfügungen die Vita des einen oder anderen Beamten noch zusätzlich erhellen könnten, ja wieviel von der großen Masse des für die gesamte überregionale wie lokale Administration wesentlichen Quellenmaterials verloren gegangen sein wird, ist kaum abzuschätzen. Ein einfaches Beispiel mag das Ausmaß dieses Sachverhalts illustrieren:

Das im Zweiten Weltkrieg 1943 zugrunde gegangene Neapolitanische Registerfragment, das von Carcani¹⁷, Huillard-Bréholles¹⁸ und schließlich neuerdings von italienischer Seite ediert worden ist¹⁹, beinhaltet für den Zeitraum von Oktober 1239 bis Mai 1240 mehr als 1000 Einträge, die vorwiegend aus Mandaten an die Beamten des Königreichs sowie aus allgemeinen administrativen Anordnungen des Kaisers bestehen²⁰. Weitet man hypothetisch diese Produktion an „Verwaltungsakten“ auf die gesamte Regierungszeit aus, so kann man sich in etwa ein Bild nicht nur von der Mannigfaltigkeit und Differenziertheit der administrativen Durchdringung des Königreichs, sondern auch von der tatsächlichen Vielfalt der unter Friedrich II. handelnden Beamten machen. Das Registerfragment war deshalb aus verständlichen Gründen der Dreh- und Angelpunkt, die größte Schatztruhe für die Behandlung der Beamten. Es kann mithin auch nicht verwundern, daß bei der Besprechung der hohen und mittleren Beamten für alle Provinzen in den Jahren 1239/1240 keine Lücken entstanden sind, anders als in anderen Phasen der Herrschaftszeit des Staufers. Exemplarisch kann für die Beamten dieses Zeitraums regelrecht ein Profil ihrer Arbeitsweisen, ihrer Kompetenzen und Pflichten in der Praxis erstellt werden.

¹⁷ CARCANI, *Constitutiones* S. 233–420.

¹⁸ HB 5 passim, speziell S. 414–983.

¹⁹ CARBONETTI VENDITTELLI, *Il registro*; die Edition erschien erst in der Abschlußphase dieser Arbeit und dürfte als Standard für den Bereich „Neapolitanisches Registerfragment“ gelten. Aus diesem Grund wurde für denjenigen Zeitbereich, den das Registerfragment umfaßt, auf die Verweise bei Huillard-Bréholles verzichtet und die Neuedition als Beleg herangezogen (abgekürzt mit „CV“).

²⁰ Zur Bedeutung des Registerfragments sowie zu möglichen Gründen für seine Erstellung bei WINKELMANN, *Zur Geschichte passim*. Über die Verluste und Vorgänge 1943 ist das Wesentliche bei KLINKHAMMER, *Abteilung* S. 483–549 nachzulesen.

Nicht nur das Registerfragment stellte für den Autor einen Höhepunkt seiner Arbeit, sozusagen das „Zuckerwerk“ bei der Beschäftigung mit den Beamten des Kaisers, dar; punktuell sind vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert Untersuchungen angestellt und Editionen herausgegeben worden, die für einzelne Provinzen oder auch nur für einzelne Städte zu einer wahren Fundgrube geworden sind.

Was die ältesten Quellen betrifft, so ist es wohl als Singularität zu bewerten, daß eine Chronik wie die des Riccardus de Sancto Germano überliefert ist, der nicht nur zahlreiche und wertvollste Hinweise zur gesamten Ereignisgeschichte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verzeichnete, sondern überdies mit kurzen Erwähnungen die Ab- bzw. Neueinsetzungen vor allem der Justitiare (speziell der Terra di Lavoro) dokumentierte. Auch einige andere Amtsträger, vornehmlich jene, die mit Revokationen oder Kollektensammlungen beschäftigt waren, wurden in die Chronik aufgenommen²¹.

Von weiterer wesentlicher Bedeutung sind italienische Großprojekte wie etwa der Codice Diplomatico Barese oder, wie seine Fortsetzung heißt, der Codice Diplomatico Pugliese²²; in dieser Reihe werden vornehmlich Privaturkunden ediert. Ihr Wert liegt nun weniger auf der übergeordneten Ebene dieser „Großprovinz“ Apulien bzw. ihrer vier Einzelprovinzen Terra di Bari, Terra d’Otranto, Basilicata und Capitanata – was etwa Belege zu höheren Beamten betrifft, so wird man eher enttäuscht sein –, als auf der städtischen: Zahlreiche Richter, jedoch bei weitem weniger Baiuli konnten aufgrund des in diesen Urkundenbüchern vorliegenden Materials aufgelistet werden. Von italienischer Seite sind ansonsten zwar einige weitere wichtige Editionen zu nennen²³, doch große, ganze Provinzen abdeckende Editionsreihen sind nicht vorhanden oder lieferten kaum Material für das zu bearbeitende Thema. Die Folge ist eine stark uneinheitliche Überlieferungslage: Würde man sich Friedrichs Regnum als eine weiße Landkarte vorstellen und die Belege der in den einzelnen Städten und Provinzen nachweisbaren Beamten als schwarze Flecken, so erhielte man ein sehr geschecktes Bild, das große Bereiche wie etwa Apulien fast verdunkelt, dafür z.B. die Abruzzen nahezu weiß läßt.

Deutsche Unternehmungen sind fast ausschließlich von einzelnen Forschern durchgeführt worden: Die Arbeit in italienischen Archiven setzte dabei um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein, stockte dann aber einige Jahrzehnte und wurde erst in den sechziger und siebziger Jahren weitergeführt. Die Resultate trugen nicht unwesentlich zur gesamten Überlieferungssituation bei: Es handelt sich etwa um Inquisitionsurkunden aus Tarent und Patti²⁴, Quellen unterschiedlichster Art zur Finanzverwaltung in Kalabrien und Ostsizilien²⁵ bzw. Apulien²⁶ und einige andere, nicht auf eine feste Gegend bezogene Urkundensammlungen²⁷.

Die Überlieferungslage wird sich in den kommenden Jahren, ja wohl auch Jahrzehnten, im wesentlichen nicht viel ändern; eine Überflutung mit Neueditionen ist wohl nicht zu erwarten. Freilich wird der eine oder andere neu erscheinende Editionsband Addenda zur vorliegenden Arbeit erforderlich machen, insbesondere auf lokaler und städtischer Ebene²⁸. Trotz allem bleiben prosopographische Forschungen sowie Untersu-

²¹ Zu den unterschiedlichen Editionen des Riccardus de Sancto Germano siehe im Literaturverzeichnis. Im Zusammenhang mit Quellen aus der Gattung der Chroniken ist noch Jamsilla zu erwähnen, der zwar in keiner Weise an den umfangreichen Informationsgehalt des Riccardus herankommt, aber dennoch den einen oder anderen sonst nicht aufscheinenden Beamten angibt (Jamsilla, *Historia*).

²² Bis 1996 sind unter beiden Reihentiteln 34 Editionsbinden erschienen. Grundsätzlich ist zu vermelden, daß man, was die Datierung betrifft, vor allem bei den ältesten Bänden vorsichtig sein muß, da nicht immer der richtige Indiktionsanfang beachtet wurde.

²³ Stellvertretend sei PRATESI, *Carte latine* genannt; ein kaum zu überschätzender Editionsband, der nicht nur Privaturkunden liefert, sondern Aussteller bis in die höchsten Verwaltungsebenen bietet; mithin ist Pratesi auch reich an mittleren und hohen Beamten, und zwar sowohl für Teile der Insel Sizilien wie für das kalabresische Festland (Ursache hierfür ist die zeitlich variierende Aufteilung der Provinzen im Bereich des südlichen Festlands und des östlichen Teils der Insel).

²⁴ GIRGENSOHN – KAMP, *Urkunden Tarent*, besonders S. 167–229, wo die Urkunden verzeichnet sind, und DIES., *Urkunden Patti*, speziell S. 116–226.

²⁵ HEUPEL, *Finanzverwaltung*, insbesondere S. 496–506.

²⁶ NIESE, *Urkunden Apulien* passim.

²⁷ Vgl. etwa NIESE, *Materialien* passim. Nicht zu vernachlässigen sind grundsätzlich die Urkunden des Großhofgerichts, die zwar weniger die Namen der Beamten bieten, dafür aber administrative Hierarchiestrukturen aufscheinen lassen.

²⁸ Zu erwarten wäre dies vornehmlich von der Fortsetzung der „*Fonti per la storia del Mezzogiorno medievale*“, von denen bis zum Jahr 2000 bereits 17 Bände mit weitgehend quellenkritischer Ausrichtung erschienen sind.

chungen zur Funktionsweise des Behördenapparats ganz klar Desiderate in der Auseinandersetzung mit dem Regnum Siciliae Friedrichs II.

Die Problematik der Auswertung ausschließlich des gedruckten Quellenmaterials konnte wesentlich entschärft werden durch einen mehrwöchigen Aufenthalt am Deutschen Historischen Institut in Rom. Dort war es möglich, nicht nur die in Deutschland nicht greifbare Literatur vor allem im lokalhistorischen Bereich zu sichten und einzuarbeiten; einen sehr großen und beeindruckenden Schatz besitzt das römische Institut mit dem Nachlaß von Norbert Kamp.

Das DHI und die Universität Göttingen konnten sich vor einigen Jahren darauf einigen, die Aufzeichnungen von Kamp aufzuteilen: Alle Unterlagen, die Italien und speziell Süditalien betrafen, wurden nach Rom gebracht und dort vor nicht allzu langer Zeit intern gesichtet und zu einzelnen Themengebieten zusammengefaßt. Der Nachlaß wurde archiviert und nimmt einen ganzen Raum im DHI ein. Neben von Kamp bereits selbst zusammengestellten und gebundenen Büchern zu den einzelnen Diözesen bzw. Provinzen des Regnum Siciliae sind zahlreiche Karteikästen, Mikrofilme, Fotokopien, Mappen, Sonderdrucke und persönliche Abschriften vorhanden. Kamps unendlich akribische Arbeitsweise hinterließ (und dies sei zur Illustration des Umfangs seines Nachlasses vermerkt) allein vierzehn prall gefüllte Karteikästen sowie neunzehn Faszikel, die Informationen zu den Beamten (*nota bene*: nicht zu ihren Ämtern!) im weltlichen Verwaltungsbereich beinhalten. Hält man sich vor Augen, daß Norbert Kamps langjährige Forschungen hauptsächlich der Prosopographie des hohen Klerus in Unteritalien gewidmet waren, so kann man sich ein ungefähres Bild von der umfassenden Sammeltätigkeit dieses Gelehrten machen.

Die relevanten Teile von Kamps Nachlaß wurden nun im DHI eingesehen. Immerhin konnte auf diesem Weg noch der eine oder andere Justitiar eingearbeitet werden, den Kamp bei seinen Archivbesuchen mitberücksichtigt hatte²⁹. Auch bei der Beschreibung der Viten, vor allem aber bei den Zusammenhängen verwandtschaftlicher Verhältnisse und der Zuordnung zu einzelnen Familien, waren Kamps Aufzeichnungen von allerhöchstem Wert.

Zur Aufteilung der Provinzen

Das Regnum Siciliae war während der Herrschaftszeit Friedrichs II. in zwölf Provinzen aufgeteilt³⁰: Die nördlichste Provinz waren die Abruzzen. An der Westküste ist die Terra di Lavoro zu nennen, an die sich südlich der Prinzipat anschloß. Am Adriatischen Meer lagen die apulischen Provinzen Capitanata, Terra di Bari sowie, am Absatz des italienischen Stiefels, die Terra d'Otranto. Die apulische Binnenprovinz war die Basilicata. Im Südwesten schlossen sich die drei kalabresischen Provinzen Val di Crati, Terra Giordana und Calabria³¹ an. Die Insel Sizilien bestand aus den Provinzen *Sicilia ultra* und *Sicilia citra flumen Salsum*, also aus West- und Ostsizilien.

Die zeitweilige Zusammenfassung mehrerer Provinzen zu administrativen Großkomplexen machte es jedoch unumgänglich, weitere Kapitel hinzuzufügen; dies gilt vor allem für Apulien, das vorübergehend als „Großprovinz“ die Capitanata, Terra di Bari, Terra d'Otranto sowie die Basilicata vereinte, und für die Insel Sizilien: Die Aufteilung der Verwaltung einerseits in eine westliche und eine östliche Inselhälfte (wiederum vorübergehend die südliche kalabresische Festlandsprovinz einbezogen), zeitweilig aber auch die Vereinigung von *Sicilia ultra flumen Salsum* und *Sicilia citra flumen Salsum* zu *tota Sicilia* ließen es angebracht erscheinen, wie im Fall Apulien ein eigenes Kapitel nach der Beschreibung der jeweiligen Einzelprovinzen anzuschließen.

²⁹ Auf dem Gebiet der Finanzverwaltung war nur noch wenig Neues zu finden, da Kamp dieses Material ja selbst bearbeitet und veröffentlicht hat.

³⁰ An dieser Stelle erfolgt lediglich eine allgemeine Aufzählung der Provinzen (vgl. auch die im Anhang abgebildete Karte zum Regnum Siciliae im 13. Jahrhundert); zu ihren historischen und wirtschaftlichen Besonderheiten sei auf die Einleitung zu den einzelnen Kapiteln verwiesen.

³¹ Zu unterscheiden ist zwischen *Calabria* als südlichste festländische Einzelprovinz und Kalabrien bzw. *tota Calabria* als zusammengefaßte Verwaltungseinheit, die *Calabria*, die Terra Giordana und Val di Crati beinhaltete.

